

8. Änderung des Bebauungsplanes „Forchet IV“

Begründung

A) Planungsrechtliche Voraussetzungen

Der Bau- und Umweltausschuß hat in seiner Sitzung am 30.05.2000 beschlossen, den Bebauungsplan für das Wohngebiet „Forchet IV“ in einem vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB zu ändern.

B) Lage, Größe und Beschaffenheit des Baugebietes

Das Baugebiet „Forchet IV“ liegt am westlichen Ortsrand von Schongau. Es wird im Norden durch die B 472 Schongau-Marktoberdorf, im Osten durch die Zugspitzstraße, im Süden durch das Wohngebiet „Forchet II“ und im Westen durch die Römerstraße sowie landwirtschaftlich genutzte Grundstücke begrenzt. Das Gelände ist im nördlichen und mittleren Bereich eben; nach Süden steigt es zu dem dort befindlichen Hügel stetig an. Der Untergrund besteht aus Kies und bildet einen tragfähigen und sicheren Baugrund.

Die Bebauungsplanänderung betrifft das Grundstück mit der Flnr. 1860/47.

C) Geplante Änderung

Mit der Änderung ist lediglich beabsichtigt, für das Grundstück Flnr. 1860/47 eine Fläche für eine Garage an der Grundstücksgrenze zu Flnr. 1928/138 neu festzusetzen. Die Ausweisung der Grenzgarage ermöglicht eine bessere Ausnutzung des Grundstückes und ist städtebaulich vertretbar, da die Festsetzung einer Grenzgarage durchaus dem Regelfall der Bay. Bauordnung entspricht.

D) Ver- und Entsorgung, Erschließung

Die Bebauungsplanänderung erfordert keine Veränderungen der vorhandenen Erschließungseinrichtungen.

Schongau, den 29.09.2003
STADT SCHONGAU

Dr. Friedrich Zeller
1. Bürgermeister

